

Straftatbestand des Ausspähens von Daten (§ 202 a StGB) erfordert eine Überwindung der Zugangssicherung, die nicht im einfachen Auslesen der Daten liegen kann

In einem Strafverfahren hat ein Landgericht die Angeklagten u.a. wegen des Ausspähens von Daten schuldig gesprochen.

Die Täter hatten sich die auf Zahlungskarten befindlichen Informationen durch Auslesen des Magnetstreifens beschafft und damit Kartendoubletten hergestellt.

Gem. § 202 a StGB wird derjenige bestraft, der unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft.

In der Revisionsinstanz verneinte der Bundesgerichtshof (BGH) AZ: 4 StR 93/09 eine Strafbarkeit wegen des Ausspähens von Daten gem. § 202 a Abs. 1 StGB durch das Auslesen der auf dem Magnetstreifen befindlichen Daten und führte in diesem Zusammenhang aus:

„§ 202 a Abs. 1 StGB setzt u.a. voraus, dass der Täter sich oder einem anderen den Zugang zu Daten, die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft.“

Eine Zugangssicherung ist aus der Sicht des BGH dann nicht gegeben, wenn der Täter die Daten lediglich durch Auslesen erlangen kann. Hier führt der BGH aus:

„Der Überwindung einer solchen Zugangssicherung bedarf es aber nicht, wenn diese lediglich ausgelesen werden sollen. Dies ist ohne Weiteres mittels eines handelsüblichen Lesegeräts und der ebenfalls im Handel erhältlichen Software möglich.“

Dass Daten magnetisch und damit nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind, stellt aus Sicht des BGH keine besondere Sicherung gegen unberechtigten Zugang dar, so dass eine Strafbarkeit gem. § 202 a StGB verneint wurde.

Fazit

Nicht jedes Auslesen von Daten, die sich auf einem besonderen Speichermedium befinden, erfüllt den Straftatbestand des Ausspähens von Daten, so dass der strafrechtliche Schutz der Computerdaten mit dieser Entscheidung des BGH gestärkt wurde.